

FÄLLIGKEIT VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Markus Dorn, Kristina Trusheim

↳ **Schlüsselwörter:** Sozialversicherungsbeiträge – Fälligkeit – Beitragsberechnungsverfahren – Erfüllungsaufwand – Bürokratieentlastungsgesetz

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verfahrensweise für Unternehmen bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge wird von zahlreichen Wirtschaftsverbänden seit Jahren als unverhältnismäßig aufwendig kritisiert. Ein vom Nationalen Normenkontrollrat initiiertes und von der Gruppe Bürokratiekostenmessung im Statistischen Bundesamt durchgeführtes Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ schafft nun Transparenz über die Kosten der gesetzlichen Regelung und zeigt unbürokratischere Handlungsalternativen auf. Das Statistische Bundesamt führte hierzu etwa 500 Interviews mit Unternehmen, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Softwareanbietern und Einzugsstellen durch. Auf Basis der Erkenntnisse dieser Untersuchung wird nun ein erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren für alle Unternehmen gesetzlich umgesetzt.

↳ **Keywords:** social insurance contributions – due date – calculation method – costs of compliance – Bureaucracy Reduction Act

ABSTRACT

The procedure to be applied by companies for paying social insurance contributions has been criticized for years by numerous economic associations as disproportionately complex. The project “Due Date for Social Insurance Contributions”, initiated by the Regulatory Control Council and carried out by the Bureaucracy Cost Measurement Division of the Federal Statistical Office, now provides transparency of the costs of this statutory regulation and presents less bureaucratic alternatives in the process. For this purpose, the Federal Statistical Office conducted about 500 interviews with companies, tax consultants, software providers and collecting offices. Based on these research findings a simplified calculation method for all companies will now be implemented into law.



Markus Dorn

ist Diplom-Oecotrophologe und Referent im Referat „Aufwandsermittlung, Kostenschätzung (Standort Wiesbaden)“ des Statistischen Bundesamtes. Sein Fokus liegt auf Messungen, Schätzungen und Projekten zur Ermittlung des bürokratischen Aufwands im Bereich der Sozialgesetzgebung.



Kristina Trusheim

ist Diplom-Kauffrau und ebenfalls Referentin im Referat „Aufwandsermittlung, Kostenschätzung (Standort Wiesbaden)“ des Statistischen Bundesamtes. Sie organisiert Nachmessungen des Erfüllungsaufwands zwei Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes und betreut Projekte zur Ermittlung des bürokratischen Aufwands von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

1

Einleitung

Im Jahr 2005 wurde der Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge, also der Zeitpunkt, zu dem Arbeitgeber für ihre Beschäftigten die Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen, gesetzlich neu geregelt. Bis 2005 war es grundsätzlich möglich, diese Beiträge zur Mitte des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu leisten. Seit dem 1. Januar 2006 sind die Unternehmen dazu verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats abzuführen.¹ Unternehmen, die im laufenden Monat noch nicht ihre abschließende Abrechnung durchführen, können seitdem die Beiträge nicht mehr zur Mitte des Folgemonats abführen, sondern müssen die voraussichtliche Beitragshöhe schätzen. Ein eventuell verbleibender positiver oder negativer Restbetrag wird mit dem nächsten fälligen Sozialversicherungsbeitrag verrechnet. Die gezahlten Beiträge dürfen dabei keine willkürlichen Abschlagszahlungen sein. Ziel ist es, den Restbetrag so gering wie möglich zu halten. Da es sich aber um Schätzungen handelt, wird im folgenden Monat mit der Zahlung der geschätzten Beiträge für den Folgemonat gegebenenfalls eine Berichtigung anhand der tatsächlichen Lohnabrechnungen vorgenommen. Von dieser Regelung sind in Deutschland rund 1,9 Millionen Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betroffen.

Aufgrund der Kritik an der Verlegung des Fälligkeitstermins vonseiten der Wirtschaftsverbände änderte die Bundesregierung mit Wirkung zum September 2006 das Verfahren mit dem Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft (Erstes Mittelstandsentsetzungsgesetz – MEG I). Hierzu wurde in den § 23 Absatz 1 Satz 3 SGB IV eine Regelung aufgenommen, wonach Arbeitgeber anstelle

¹ Am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats um 00:00 Uhr müssen die Sozialversicherungsbeiträge bei den gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen eingegangen sein. Hintergrund ist, dass die Beiträge von den Einzugsstellen unter anderem an die Träger der Rentenversicherung weitergeleitet werden müssen, die diese für die Auszahlung der Renten benötigen. Die Beiträge müssen dazu am letzten Bankarbeitstag eines Monats vormittags bei den Rentenversicherungsträgern eingegangen sein.

einer Schätzung den Beitrag für ihre Beschäftigten in Höhe des Vormonats bezahlen können. Allerdings ist dieses Vorgehen auf Unternehmen mit starker Mitarbeiterfluktuation oder variablen Entgeltbestandteilen beschränkt, für alle übrigen Unternehmen ist weiterhin eine Schätzung erforderlich.

Trotz der Schaffung eines erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens durch das Erste Mittelstandsentsetzungsgesetz führt die derzeitige Fälligkeitsregelung nach Auffassung der Wirtschaftsverbände auch rund zehn Jahre nach Einführung immer noch zu einer zeitlichen und finanziellen Mehrbelastung der Unternehmen. Um die tatsächlichen Belastungen transparenter zu machen sowie die Diskussion zu versachlichen, wurde das Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ durch den Nationalen Normenkontrollrat initiiert.

Der Nationale Normenkontrollrat beauftragte die Gruppe „Bürokratiekostenmessung“ im Statistischen Bundesamt damit, eine Bestandsaufnahme zur aktuellen Fälligkeitsregelung durchzuführen sowie alternative Regelungen zu untersuchen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundeskanzleramt standen beratend zur Seite, Vertreter der Spitzenverbände der Wirtschaft und der Kammern wurden bei der Festlegung des Untersuchungsgegenstands eingebunden.

2

Gegenstand und Ziel des Projektes

Das Projekt gliederte sich in zwei Teile. Im ersten Teil wurde die bestehende gesetzliche Regelung untersucht. Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge lassen sich die Unternehmen in zwei Gruppen einteilen:

- › Unternehmen, die ihre Entgeltabrechnung aufgrund gleichbleibender Entgelte bereits zur Mitte des laufenden Monats erstellen können. Diese Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge bereits vor Monatsablauf zusammen mit der Entgeltabrechnung vollständig bearbeiten. Die Höhe der gemeldeten Sozialversicherungsbeiträge entspricht dabei der Höhe der bis zum Ende des Monats tatsächlich anfallenden Beiträge. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer „Spitzabrechnung“.

- › Unternehmen, die aufgrund von schwankenden Löhnen beziehungsweise variablen Entgeltbestandteilen nicht vor Monatsende eine abschließende Entgeltabrechnung erstellen können. Für die rechtzeitige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge muss die Beitragshöhe daher geschätzt werden. Die Differenz zur tatsächlichen Höhe des Beitrags kann erst im Folgemonat ermittelt und verrechnet werden.

Innerhalb der zweiten Gruppe kann ein Teil der Unternehmen das durch das Erste Mittelstandsentlastungsgesetz im Jahr 2006 eingeführte erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anwenden. Die übrigen Unternehmen müssen wie oben beschrieben eine Schätzung der Sozialversicherungsbeiträge vornehmen.

Weiterhin ist es möglich, dass Unternehmen für verschiedene Mitarbeitergruppen unterschiedliche Abrechnungsarten anwenden und sich somit nicht zuordnen lassen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter feste Löhne beziehungsweise Gehälter beziehen und für diese eine Spitzabrechnung der Sozialversicherungsbeiträge möglich ist, während andere Beschäftigte auf Stundenbasis bezahlt werden, sodass deren Beiträge geschätzt werden oder das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren unter Verwendung des Vormonatswerts angewendet wird.

Im zweiten Teil des Projektes wurden vier alternative Fälligkeitsregelungen betrachtet:

- › Ausweitung des erleichterten Beitragsverfahrens auf alle Betriebe: Allen Unternehmen soll es offenstehen, die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat vorerst in Höhe des Vormonats zu zahlen. Dieses Vorgehen ist bisher an bestimmte Bedingungen geknüpft.
- › Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006: Die Berechnung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt erst zur Mitte des Folgemonats und somit nach Abschluss des Abrechnungszeitraums.
- › Vorschussmodell: Im Jahr der Einführung dieses Modells zahlen die Unternehmen im Januar einen Vorschuss in Höhe eines durchschnittlichen Monatsbeitrags des Vorjahres. Danach werden die Beiträge wie bei der Regelung vor dem 1. Januar 2006 erst zur Monatsmitte des jeweiligen Folgemonats berechnet und abgeführt. Der im Januar gezahlte Vorschuss wird zu Jahresbeginn des Folgejahres verrechnet.

- › Vormonatsmodell: Im Jahr der Einführung dieses Modells zahlen die Unternehmen im Januar einen Beitrag, der sich an der Höhe des Dezemberbeitrags des Vorjahres bemisst. In den folgenden Monaten erfolgt die Beitragsberechnung für den laufenden Monat jeweils auf Basis des Entgelts des Vormonats. Der Fälligkeitsstermin liegt weiterhin auf dem drittletzten Bankarbeitstag, allerdings dem des Folgemonats statt dem des laufenden Monats. Im Folgejahr wird der Januarbeitrag des aktuellen Jahres mit dem Januarbeitrag des Vorjahres verrechnet.

Die bestehende Fälligkeitsregelung sowie die vier skizzierten alternativen Modelle sollten hinsichtlich ihres Erfüllungsaufwands² untersucht werden. Auch sollten qualitative Einschätzungen, beispielsweise zur Zufriedenheit und Praktikabilität, erfragt werden. Eine weitere Vermutung war, dass möglicherweise nicht nur der zeitliche Aufwand der Bearbeitung, sondern auch Liquiditätsprobleme, die den Unternehmen durch die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zum Monatsende entstehen, Ursache für die anhaltenden Klagen der Wirtschaft sein könnten. Daher wurde auch diese These in der Untersuchung geprüft.

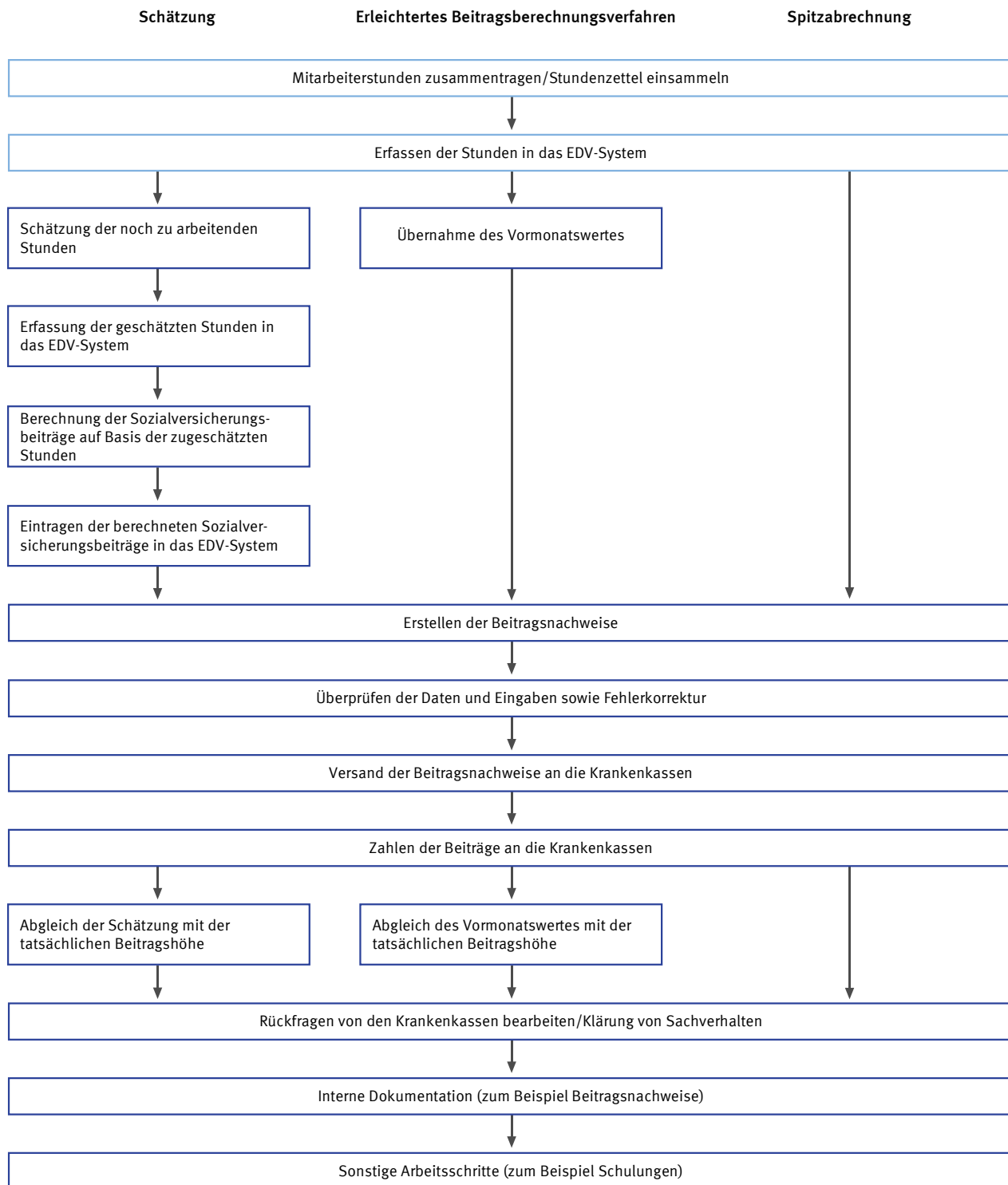
Befragt wurden nicht nur Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge betriebsintern bearbeiten, sondern auch Steuerberaterinnen und Steuerberater, die in ihrer Funktion als Dienstleister mit der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragt sind. Kompliziert wurde die Untersuchung auf Wirtschaftsseite durch Interviews mit Fachleuten, die Entgeltabrechnungs-Software erstellen.

Auf Verwaltungsseite wurden ausschließlich die Einzugsstellen befragt, da sich Änderungen der Fälligkeitsregelung nur bei diesen auf den Bearbeitungsaufwand auswirken. Hier erfolgte auf Wunsch der Projektbeteiligten im Hinblick auf die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen der derzeitigen Fälligkeitsregelung und der vier Alternativregelungen ausschließlich eine qualitative Betrachtung.

2 Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates ist der Erfüllungsaufwand folgendermaßen definiert: „Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen“ (Statistisches Bundesamt, 2012).

Grafik 1

Arbeitsschritte bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge



3

Projektablauf

Auf Basis der Verteilung der Unternehmen im statistischen Unternehmensregister (Statistisches Bundesamt, 2016) wurden die Quoten für die Auswahl der Unternehmen für die Befragung festgelegt. Die Anzahl der zu befragenden Unternehmen resultierte aus einer kombinierten Quote aus den Merkmalen „Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter“ und „Wirtschaftsabschnitt“. Damit wurde angestrebt, dass die Stichprobe hinsichtlich dieser beiden Merkmale der Grundgesamtheit aller Unternehmen in Deutschland mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entspricht. Da die Wirtschaftsabschnitte³ A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ derzeit nicht im Unternehmensregister enthalten sind, wurden die Quoten für diese Abschnitte anhand von Daten aus den Fachstatistiken und des Betriebsnummernservices der Bundesagentur für Arbeit abgeleitet.

Für die Unternehmensbefragungen und die Experteninterviews mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Personen, die Personalabrechnungs-Software entwickeln, und Einzugsstellen wurden jeweils individuelle Leitfäden konzipiert.

Das Statistische Bundesamt führte insgesamt etwa 500 Interviews sowohl mit Unternehmen als auch mit Expertinnen und Experten durch. Dabei wurden für die Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung und zu den Alternativregelungen über 1 500 Unternehmen kontaktiert. Zur derzeitigen Fälligkeitsregelung konnten 402 Unternehmen befragt werden, 85 Unternehmen zu den vier alternativen Modellen. Darüber hinaus gab es 22 Interviews mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Abschließend konnten 2 Software-Ersteller und 5 Einzugsstellen sowie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen befragt werden. Die Erhebungen fanden hauptsächlich telefonisch statt, einige Interviews wurden auch persönlich vor Ort bei den Befragten durchgeführt. Abweichungen im Antwortverhalten zwischen telefonischen und persönlichen Interviews ließen sich nicht feststellen.

3 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für die Erhebung des Erfüllungsaufwands in den Unternehmen wurden nach explorativen Interviews Arbeitsschritte für die verschiedenen Abrechnungsarten vordefiniert. Zu diesen Arbeitsschritten wurde in den Unternehmensbefragungen zur aktuellen Fälligkeitsregelung der jeweilige zeitliche Aufwand abgefragt.

↘ Grafik 1

Auch wenn in der Erhebungsphase angestrebt wurde, die Verteilung an den zuvor für die Befragung errechneten Quoten zu orientieren, waren in der Stichprobe mittlere Unternehmen (50 bis 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) und große Unternehmen (250 und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) im Vergleich zu ihrem Anteil an der Grundgesamtheit überrepräsentiert, Kleinst- und Kleinunternehmen (1 bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) hingegen unterrepräsentiert. Daher wurden der erhobene Zeitaufwand und die Sachkosten vor der Berechnung des Erfüllungsaufwands der aktuellen Fälligkeitsregelung in den Unternehmen einer Gewichtung unterzogen. Damit sollten Verzerrungen des Erfüllungsaufwands durch die abweichende Stichprobenverteilung in der Unternehmensgröße vermieden werden.⁴

Für die Gewichtung wurde für jede Unternehmensgrößenklasse ein Gewichtungsfaktor berechnet. Dieser ergab sich jeweils aus dem Verhältnis des Anteils der Unternehmen an der Grundgesamtheit und des Anteils der Unternehmen an der Stichprobe.

Die Angaben der Kleinst- und Kleinunternehmen wurden demnach mit dem Gewichtungsfaktor 1,12 multipliziert, die Angaben mittlerer und großer Unternehmen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,31 beziehungsweise 0,23. ↘ Tabelle 1

Aufgrund der geringen Anzahl an Interviews bei mittleren und großen Unternehmen wurden für Analysen nach Unternehmensgrößenklassen beide Kategorien nachträglich zusammengefasst. Die Gewichtung des Zeit- und Sachaufwands wurde entsprechend angepasst.

Für die Hochrechnung des monatlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft wurden die bereits gewichteten monatlichen Gesamtkosten je Unternehmen mit der

4 Eine Gewichtung nach der Unternehmensgröße innerhalb der Wirtschaftszweige war aufgrund der geringen Fallzahlen in einigen Wirtschaftszweigen, insbesondere bei mittleren und großen Unternehmen, nicht zweckmäßig.

Tabelle 1

Gewichtung der Stichprobe der Unternehmensbefragung

	Grundgesamtheit		Stichprobe		Gewichtungsfaktor
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Unternehmen					
insgesamt	1 945 409	100	402	100	X
mit 1 bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	1 862 915	95,8	343	85,3	1,12
mit 50 bis 249 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	67 124	3,5	45	11,2	0,31
mit 250 und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	15 370	0,8	14	3,5	0,23

Anzahl der Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland multipliziert. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ergibt sich dann wiederum aus der Multiplikation des monatlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft mit der Periodizität 12, da die Pflicht monatlich zu erfüllen ist.

Für die vier betrachteten alternativen Fälligkeitsregelungen konnte kein Erfüllungsaufwand auf Basis der Informationen aus den Unternehmensbefragungen berechnet werden. Auf Basis der Ergebnisse zum Erfüllungsaufwand aus den Befragungen der Unternehmen zur aktuellen Fälligkeitsregelung konnten jedoch theoretische Annahmen abgeleitet werden. Diese ermöglichten zumindest für die ersten beiden Alternativregelungen (Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe und Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006) eine Modellrechnung um abzuschätzen, wie sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verändern könnte.

4

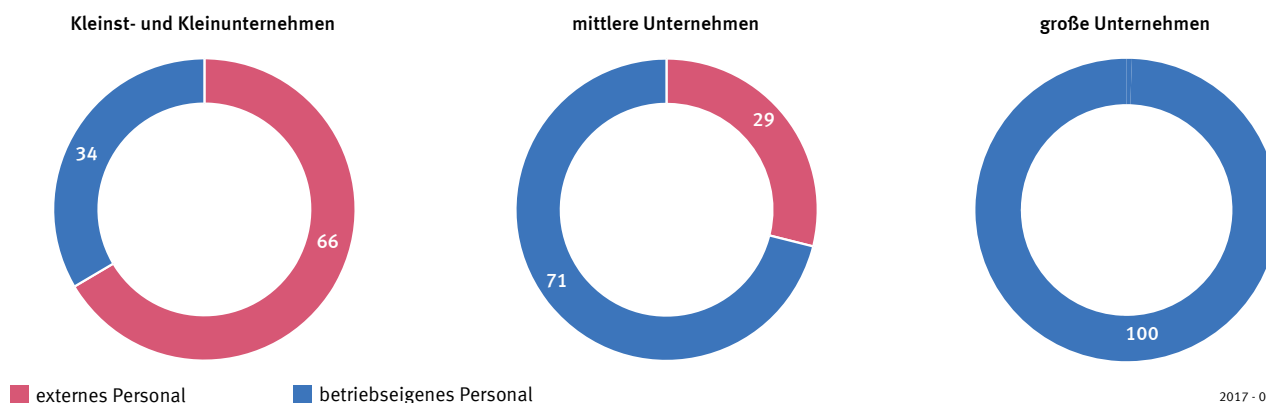
Ergebnisse im Überblick

4.1 Derzeitige Fälligkeitsregelung

Rund 60% der befragten Unternehmen haben die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge an einen externen Dienstleister ausgegliedert. Zumeist sind dies Steuerbüros, die die gesamte Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für das Unternehmen erledigen. Die anderen 40% der befragten Unternehmen bearbeiten die Sozialversicherungsbeiträge betriebsintern. Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger findet die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge im eigenen Unternehmen statt. [↪ Grafik 2](#)

Grafik 2

Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge durch eigenes oder externes Personal in %



■ externes Personal ■ betriebseigenes Personal

2017 - 01 - 0036

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Erfüllungsaufwand, der in den Unternehmen für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge entsteht, setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Nutzt ein Unternehmen einen externen Dienstleister, so werden nur die Sachkosten dafür als Erfüllungsaufwand des Unternehmens ausgewiesen. Bei interner Bearbeitung entstehen hauptsächlich Personalkosten. Diese berechnen sich aus dem Zeitaufwand des Arbeitsprozesses und dem Lohnsatz der für die Bearbeitung hauptsächlich zuständigen Person(en).

Die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge verursacht in den etwa 1,9 Millionen Unternehmen in Deutschland mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten derzeit einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 1,46 Milliarden Euro. Für ein einzelnes Unternehmen bedeutet dies eine jährliche Belastung von gut 748 Euro beziehungsweise eine monatliche Belastung von 62,37 Euro, wenn es die Bearbeitung selbstständig durchführt. Bei Vergabe an einen externen Dienstleister beläuft sich die Belastung auf etwa 92,40 Euro monatlich.

Während die extern beauftragten Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre Arbeit unabhängig von der Berechnungsart bezahlt werden, unterscheidet sich bei Unternehmen mit interner Bearbeitung die Höhe des Erfüllungsaufwands deutlich, je nachdem, welche Berechnungsart zum Einsatz kommt. Die Schätzung der Beiträge ist für die Unternehmen die aufwendigste Berechnungsart: Ein Unternehmen, das die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich schätzt, hat einen monatlichen Erfüllungsaufwand von rund 70 Euro. Beim erleichterten Beitragsberechnungsverfahren reduziert sich der Aufwand auf knapp 45 Euro monatlich je Unternehmen. Kann das Unternehmen eine Spitzabrechnung der Beiträge durchführen, fällt mit knapp 42 Euro

der geringste monatliche Aufwand an. Bei Anwendung einer Mischform liegt der monatliche Aufwand bei rund 45 Euro. [↘ Tabelle 2](#)

Tabelle 2
Betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart

	Monatlicher Erfüllungsaufwand je Unternehmen
	EUR
Schätzung der Beiträge	70,32
Erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	44,95
Spitzabrechnung der Beiträge	41,65
Mischform	45,11

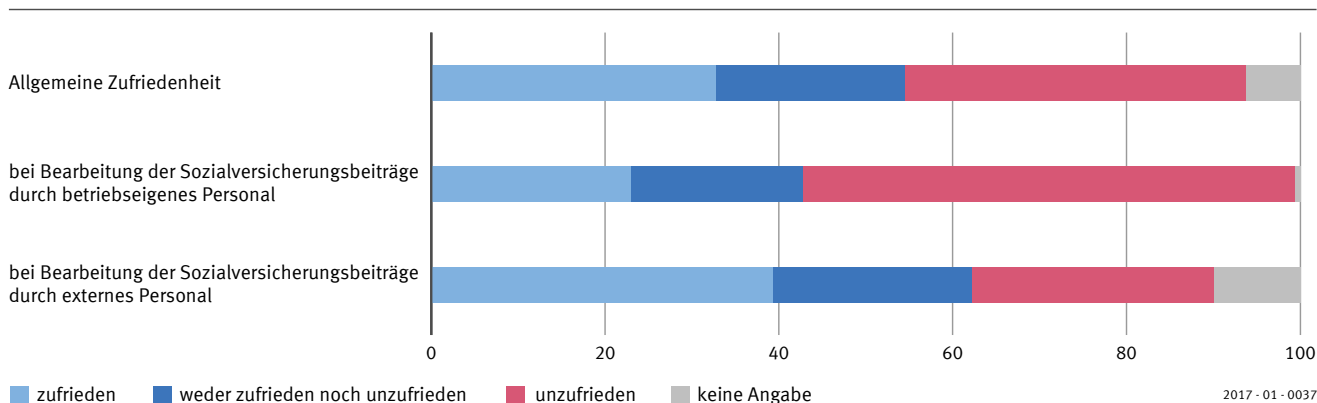
Kleinere Unternehmen sind durch die Berechnung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge stärker belastet als größere. Das liegt vermutlich daran, dass größere Unternehmen stärker standardisieren und die Arbeit aufteilen können und über (mehr) Fachpersonal verfügen. Insgesamt betrachtet beläuft sich der Erfüllungsaufwand bei Kleinst- und Kleinunternehmen für die Bearbeitung auf 3,14 Euro je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und liegt damit etwa zweieinhalb Mal so hoch wie der Aufwand mittlerer und größerer Unternehmen mit 1,33 Euro je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Einfluss der Unternehmensgröße relativiert sich, wenn zusätzlich die Berechnungsart betrachtet wird: Der Aufwand für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge je Beschäftigten eines kleinen Unternehmens, das schätzt, ist im Vergleich zum Aufwand eines größeren Unternehmens, das schätzt, um ein Vielfaches höher (5,65 Euro je Beschäftigten gegenüber 1,25 Euro je Beschäftigten). Die Art der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge hat einen stärkeren Einfluss auf die Höhe des Erfüllungsaufwands als die Unternehmensgröße. [↘ Tabelle 3](#)

Tabelle 3
Durchschnittlicher monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsarten

	Kleinst- und Kleinunternehmen	Mittlere und große Unternehmen
	EUR je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	
Insgesamt	3,14	1,33
Schätzung der Beiträge	5,65	1,25
Erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	2,18	1,18
Spitzabrechnung der Beiträge	1,99	0,65
Mischform	2,17	0,97

Grafik 3

Zufriedenheit der Unternehmen mit der aktuellen Fälligkeitsregelung
in %



Das Stimmungsbild bei den befragten Unternehmen zur aktuellen Fälligkeitsregelung ist eher negativ geprägt. Von den befragten Unternehmen gaben 39% an, dass sie mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung unzufrieden seien. Etwa 22% sagten bei der Befragung, weder zufrieden noch unzufrieden zu sein, rund 33% waren zufrieden.⁵ Dabei waren die Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten, unzufriedener als Unternehmen, bei denen ein externer Dienstleister dies übernimmt. In der Teilgruppe mit betriebsinterner Bearbeitung stand mehr als die Hälfte der Befragten (57%) der aktuellen Fälligkeitsregelung ablehnend gegenüber, nur rund 23% waren zufrieden. Unter den Unternehmen, die einen externen Dienstleister beauftragen, gab es im Vergleich dazu deutlich weniger unzufriedene Befragte (28%). Insgesamt waren hier fast zwei Drittel (62%) der Befragten zufrieden beziehungsweise weder zufrieden noch unzufrieden. Dies liegt vermutlich in erster Linie daran, dass ihr Lohn- oder Steuerbüro die wesentlichen mit der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge verbundenen Aufgaben übernimmt, wodurch ihnen kein zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die aktuelle Regelung entsteht.

↳ Grafik 3

Als Grund für die Unzufriedenheit wird an erster Stelle angeführt, dass die derzeitige Regelung einen erhöhten Arbeitsaufwand verursache. Dieser resultiere zum einen aus dem als aufwendig empfundenen Schätzvorgang. Zum anderen komme es infolge der Berechnung auf Basis von Schätz- oder Vormonatswerten zu Korrekturaufwand im Folgemonat. Des Weiteren wird der Zeitpunkt der Fälligkeit kritisiert. Da dieser im laufenden Monat liege, seien die Unternehmen zu einer frühzeitigen Lohnabrechnung gezwungen beziehungsweise müssen ihre Unterlagen frühzeitig an den Dienstleister senden. Dies führe dazu, dass Änderungen (zum Beispiel krankheitsbedingte Ausfälle, Überstunden, Eintritt beziehungsweise Ausscheiden von Beschäftigten) gegen Ende des Monats kaum noch berücksichtigt werden könnten oder unter Zeitdruck eingearbeitet werden müssten. Eine Verlegung des Fälligkeitstermins auf einen späteren Zeitpunkt würde aus Sicht der befragten Unternehmen zu einer Entlastung und zu mehr Zufriedenheit mit der gesetzlichen Vorgabe beitragen.

Einen expliziten Einfluss auf die Liquidität des Unternehmens hat der frühe Fälligkeitstermin offensichtlich nicht: Zwei Drittel (66%) der befragten Unternehmen gaben an, keinerlei Liquiditätseinschränkungen in Kauf nehmen zu müssen. Lediglich 16% der Unternehmen sahen eine negative Beeinflussung und Liquiditätspässe durch die frühzeitige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

5 Die Abfrage der Zufriedenheit erfolgte mithilfe einer Ordinalskala mit den Ausprägungen „sehr zufrieden“, „eher zufrieden“, „weder zufrieden noch unzufrieden“, „eher unzufrieden“ und „sehr unzufrieden“. Die Skalenwerte „sehr zufrieden“ und „eher zufrieden“ wurden bei der Auswertung zusammengefasst zur Kategorie „zufrieden“, die Skalenwerte „eher unzufrieden“ und „sehr unzufrieden“ wurden zusammengefasst zur Kategorie „unzufrieden“.

4.2 Alternative Fälligkeitsregelungen

Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

Nach einer im Projekt durchgeführten Modellberechnung ließe sich durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um etwa 5 Millionen Euro monatlich beziehungsweise etwa 64 Millionen Euro jährlich reduzieren.

Die befragten Unternehmen wie auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater sehen diese Alternativregelung eher ambivalent, da sie zwar tatsächlich eine zeitliche Entlastung in der Bearbeitung bewirkt und die Schätzung ablöst, jedoch nicht tatsächlich eine grundsätzliche Neuerung mit sich bringt. So wird der Vormonatswert bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Orientierungswert herangezogen, weshalb insbesondere die Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Regelung eine Legalisierung der gängigen Praxis sehen.

Die Ersteller von Software stehen dieser Alternativregelung dagegen durchaus aufgeschlossen gegenüber. Sie sehen sowohl für sich als auch für die Unternehmen eine Entlastung durch den Wegfall der Schätzung. Ihrer Ansicht nach bietet die Alternativregelung durchaus Vorteile, wie eine einfachere Handhabung und geringere Fehleranfälligkeit, ohne dabei einen nennenswerten Umstellungsaufwand hervorzurufen.

Obwohl die Regelung bei den Einzugsstellen auf Akzeptanz stößt, sehen sie darin keine wesentliche bürokratische Entlastung. Eine Änderung im eigenen Erfüllungsaufwand wird nicht erwartet, da es sich im Grunde um das heutige Verfahren handelt, lediglich mit einer größeren Anzahl an Unternehmen, die das erleichterte Verfahren nutzen.

Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006

Der genannten Modellberechnung zufolge könnte die Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006 zu einer Einsparung im laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von monatlich etwa 7 Millionen Euro beziehungsweise jährlich etwa 81 Millionen Euro führen.

Unternehmen, Software-Ersteller sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater sehen in dieser Alternative die Regelung der Wahl. Ihr großer Vorteil ist der Fälligkeitstermin im Folgemonat. Dadurch könnten die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis tatsächlicher Werte ermittelt werden – das reduziert auf Seiten der Unternehmen den Aufwand für die Bearbeitung der Beiträge und in der Buchhaltung und verringert den Aufwand der Software-Ersteller im Kundensupport. Die Regelung wird als transparenter, praktikabler und weniger fehleranfällig angesehen und bringt zusätzlich Liquiditätsvorteile mit sich. Die Ersteller von Software schätzen den Aufwand im Zuge der Anpassung der Programme und des Rollouts als überschaubar ein.

Entgegen der positiven Einstellung der Wirtschaft sehen die Einzugsstellen diese Regelung kritisch. Für sie bedeutet die Rückkehr zur alten Regelung eher hohen Umstellungsaufwand. Der einmalige Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge eines Monats zum Zeitpunkt der Einführung würde zudem einen Liquiditätsausfall bei den Sozialversicherungsträgern von rund 28 Milliarden Euro verursachen und dazu führen, dass die Einzugsstellen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern⁶ nicht nachkommen könnten und damit auch eine Auszahlung der Renten in dem betreffenden Monat gefährdet wäre.

Vorschussmodell und Vormonatsmodell

Eine Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch das Vorschuss- oder das Vormonatsmodell konnte aufgrund der unzureichenden Datenbasis zu diesen beiden Alternativregelungen nicht geschätzt werden. Auch die qualitative Bewertung dieser bei der Projektkonzeption nur abstrakt skizzierten Modelle gestaltete sich schwierig.

Bei beiden Modellen rechnen sowohl die befragten Unternehmen wie auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater mehrheitlich mit einer Veränderung des laufenden zeitlichen Aufwands. Eine klare Richtung der Veränderung, also ob die Modelle zu Einsparungen oder Mehraufwand führen, konnten jedoch weder die Unternehmen noch die Steuerberaterinnen und -berater erkennen. Das Vormonatsmodell wurde von den Unter-

⁶ Die Einzugsstellen leiten die Sozialversicherungsbeiträge an die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Rentenversicherung und den Gesundheitsfonds weiter.

nehmen etwas positiver bewertet als das Vorschussmodell. Zum Teil gehen die Unternehmen von einem einmaligen Umstellungsaufwand im Bereich IT, für Schulungen und gegebenenfalls die Anpassung interner Prozesse aus.

Obwohl beide Modelle Vorteile haben, die aus der Verlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat resultieren, stoßen sie bei den befragten Unternehmen und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern auf wenig Akzeptanz. Hauptkritikpunkte sind die Komplexität und mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Vorschuss beziehungsweise den zusätzlichen Beitrag.

Auch die Software-Ersteller zweifeln die Machbarkeit, Praktikabilität und das Verbesserungspotenzial beider Alternativregelungen an. Sie sehen für sich einen hohen einmaligen und laufenden Aufwand in der programmtechnischen Umsetzung und dem weiterführenden Kundensupport. Darüber hinaus sind sie unsicher, ob eine vollständig softwaregestützte Lösung, insbesondere im Hinblick auf Sonderfälle, überhaupt möglich sei.

Ebenso sehen die Einzugsstellen bei beiden Modellen einen hohen Umstellungsaufwand, wenn sie die Voraussetzungen für die Bearbeitung des Vorschusses beziehungsweise des Zusatzbeitrags schaffen müssen. Bei beiden Modellen wird deren Praxistauglichkeit und Entbürokratisierungspotenzial infrage gestellt. Es bleiben für die Einzugsstellen viele Fragen in den vorliegenden Grobkonzepten der Modelle unbeantwortet, was eine hohe Unsicherheit mit sich bringt.

Beide Konzepte werfen bei allen Beteiligten Fragen hinsichtlich technischer, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Belange und zum Umgang mit Sonderfällen auf. Dies führte nicht zuletzt zur skeptischen Einstellung der Befragten.

5

Fazit

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ist eine gesetzliche Verpflichtung, die mit rund 1,46 Milliarden Euro jährlich einen sehr hohen gesamtwirtschaft-

lichen Aufwand verursacht. Auch wenn der größte Anteil der Last unveränderlich ist, wurde doch deutlich, dass insbesondere für Unternehmen, die zum Stichtag noch keine Klarheit über die tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge haben und diese daher schätzen müssen, nach aktueller Gesetzeslage hohe Aufwände entstehen.

Die Verlegung des Fälligkeitstermins auf den Folgemonat, also die Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006, die das von Wirtschaftsseite favorisierte Verfahren darstellt, würde deutschlandweit die maximal mögliche Entlastung der Unternehmen in Höhe von 81 Millionen Euro jährlich bewirken. Eine etwas geringere Einsparung von 64 Millionen Euro jährlich ist durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe möglich. Die Forderung, die Fälligkeit wieder auf die Mitte des Folgemonats zu verlegen, würde bei einer geringfügig höheren Entlastung der Wirtschaft gegenüber der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens jedoch die Sozialkassen mit 28 Milliarden Euro durch einmalige Beitragsausfälle belasten – dies wiederum wäre nur durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge zu kompensieren. Gegen die weiteren alternativen Fälligkeitsregelungen spricht vor allem ihre hohe Komplexität.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher den Vorschlag aufgegriffen, die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen gesetzlich umzusetzen. Die gesetzliche Regelung wurde bereits wenige Monate nach Abschluss des Projektes in das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiierte zweite Bürokratienteilungsgesetz aufgenommen. Verschiedene Artikel in der Presse haben diese gesetzliche Änderung aufgegriffen und als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. [UU](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Statistisches Bundesamt. *Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung*. 2. Fassung. Wiesbaden 2012.

Statistisches Bundesamt. *Unternehmensregister*. 2016. [Zugriff am 14. November 2016]. Verfügbar unter: www.destatis.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Erstes Mittelstandsentlastungsgesetz – MEG I) vom 22. August 2006 (BGBl. I Seite 1970).

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I Seite 1866), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I Seite 420) geändert wurde.

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I Seite 3710, 3973; 2011 I Seite 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I Seite 2500) geändert wurde.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dieter Sarreither, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Februar 2017

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-17001-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1060-0

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-17001-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.